



## **Pädagogische Fachkräfte in Krabbelstübengruppen**

### **Folgende Ausbildungen berechtigen zur dauerhaften Tätigkeit:**

1. Absolvierung der ehemaligen Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, Reife- und Diplomprüfung in der Langform oder Diplomprüfung im Kolleg.  
→ zusätzlich „Freigegenstand Früherziehungspraxis“ (nach dem Lehrplan BGBl. 514/1992, angeboten bis 2004).
2. Absolvierung der ehemaligen Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, Reife- und Diplomprüfung in der Langform oder Diplomprüfung im Kolleg.  
→ zusätzlich „Zusatzqualifikation Früherziehung“.
3. Absolvierung einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik laut Lehrplan in einer Fassung älter als BGBl. II 204/2016 (vergleiche Wortlaut des Reife- bzw. Diplomprüfungszeugnisses), Reife- und Diplomprüfung in der Langform oder Diplomprüfung im Kolleg.  
→ zusätzlich „Zusatzqualifikation Früherziehung“.
4. Absolvierung einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik laut Lehrplan in der Fassung BGBl. II 204/2016 (vergleiche Wortlaut des Reife- bzw. Diplomprüfungszeugnisses)  
→ Früherziehung ist im Lehrplan enthalten, die Zusatzqualifikation ist damit erbracht.

### **Anbieter der Zusatzqualifikation Früherziehung**

Derzeit wird die Zusatzqualifikation Früherziehung bei folgenden Institutionen angeboten:

- Bildungsanstalt für Elementarpädagogik Linz, Lederergasse
- Verwaltungsakademie Land Salzburg, Lehrgang „Früherziehung – Elementarpädagogik der ersten Jahre von 0 – 4“
- BFI OÖ, Lehrgang „Früherziehung – pädagogische Qualität für Kinder in Krabbelstuben und alterserweiterten Kindergartengruppen“, ab 2020 angeboten an den Standorten Linz, Vöcklabruck und Ried, ab 2021 zusätzlich am Standort Steyr

Ebenfalls als erfüllte Zusatzqualifikation Früherziehung kann angesehen werden:

Die Absolvierung des Bachelor-Studiums Elementarpädagogik, zusätzlich eine Hospitier- oder Praxiszeit in einer Krabbelstübengruppe im Ausmaß von 40 Stunden.



## Übergangsregelungen

Für pädagogische Fachkräfte mit den aufgezählten bis 2014 als fachliches Anstellungserfordernis anerkannten Ausbildungen gilt Folgendes:

1. Absolventinnen und Absolventen des Lehrgangs „Früherziehung – Pädagogische Qualität in Krabbelstuben und alterserweiterten Kindergartengruppen“ für Kindergartenpädagoginnen beim BFI OÖ, Umfang: 204 Stunden Theorie und 40 Stunden Praktikum, Abschluss spätestens November 2013.
2. Absolventinnen und Absolventen des Lehrgangs Kleinstkindpädagogik beim Magistrat der Stadt Linz, Umfang: 50 Stunden.
3. Absolventinnen und Absolventen des Kleinkindpädagogik Kurzlehrganges der Familienakademie der Kinderfreunde „Kleinkindpädagogik Kurzlehrgang“, Umfang: 81 Unterrichtseinheiten.
4. Personen, die innerhalb von 5 Jahren mindestens 40 Unterrichtseinheiten an Seminaren aus dem Themenbereich Früherziehung im Fortbildungsprogramm des Amtes der Oö. Landesregierung belegt haben.
5. Personen, die zwischen 30.04.2007 und 31.08.2014 mindestens 5 Jahre Praxis in einer Krabbelstube vorweisen können und facheinschlägige Fortbildungen mit Fokus Früherziehung belegt haben.

Wurde das derzeitige Dienstverhältnis vor dem 01.09.2014 begründet, kann die Pädagogin bzw. der Pädagoge weiter auf Dauer eingesetzt werden, jedoch nur bei diesem Dienstgeber. Personen, die nach dem 01.09.2014 ein Dienstverhältnis neu begründen oder den Dienstgeber wechseln, müssen die Zusatzqualifikation Früherziehung nachholen. Ein Tätigwerden im Rahmen einer Ausnahme vom fachlichen Anstellungserfordernis ist dann für die gesamte Ausbildungsdauer möglich.



## **Pädagogische Fachkräfte in Kindergartengruppen**

**Folgende Ausbildungen berechtigen zur dauerhaften Tätigkeit:**

1. Absolvierung der ehemaligen Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, Reife- und Diplomprüfung in der Langform oder Diplomprüfung im Kolleg.
2. Absolvierung einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik, Reife- und Diplomprüfung in der Langform oder Diplomprüfung im Kolleg.

## **Pädagogische Fachkräfte in heilpädagogischen Kindergartengruppen**

**Folgende Ausbildungen berechtigen zur dauerhaften Tätigkeit:**

1. Absolvierung der ehemaligen Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, Reife- und Diplomprüfung in der Langform oder Diplomprüfung im Kolleg.  
➔ zusätzlich Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung.
2. Absolvierung einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik, Reife- und Diplomprüfung in der Langform oder Diplomprüfung im Kolleg.  
➔ zusätzlich Diplomprüfung für inklusive Elementarpädagogik.

## **Pädagogische Fachkräfte in Hortgruppen**

**Folgende Ausbildungen berechtigen zur dauerhaften Tätigkeit:**

1. Absolvierung der ehemaligen Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, Reife- und Diplomprüfung in der Langform oder Diplomprüfung im Kolleg.  
➔ zusätzlich „Zusatzausbildung Hortpädagogik“.
2. Absolvierung einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik, Reife- und Diplomprüfung in der Langform oder Diplomprüfung im Kolleg.  
➔ zusätzlich „Zusatzausbildung Hortpädagogik“.
3. Absolvierung einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, Reife- und Diplomprüfung in der Langform oder Diplomprüfung im Kolleg.
4. Absolvierung eines Lehramtstudiums „alt“ (= vor Umstellung auf das System Primarstufe/Sekundarstufe).
5. Absolvierung des Bachelorstudiums „Lehramt Primarstufe“ oder „Lehramt Sekundarstufe“.
6. Absolvierung eines anderweitigen Lehramtstudiums, sofern damit die Befähigung zum Unterrichten an einer staatlichen Schule verbunden ist, beispielsweise „Lehramt Katholische Religion für Primar- und Sekundarstufe“.

## **Pädagogische Fachkräfte in heilpädagogischen Hortgruppen**

**Folgende Ausbildungen berechtigen zur dauerhaften Tätigkeit:**

1. Absolvierung der ehemaligen Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, Reife- und Diplomprüfung in der Langform oder Diplomprüfung im Kolleg.  
➔ zusätzlich „Zusatzausbildung Hortpädagogik“ und Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung.
2. Absolvierung einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik, Reife- und Diplomprüfung in der Langform oder Diplomprüfung im Kolleg.  
➔ zusätzlich „Zusatzausbildung Hortpädagogik“ und Diplomprüfung für Inklusive Elementarpädagogik.
3. Absolvierung einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, Reifeprüfung in der Langform oder Diplomprüfung im Kolleg.  
➔ zusätzlich Diplomprüfung für Inklusive Sozialpädagogik.
4. Absolvierung des ehemaligen Lehramtstudiums Sonderschule.
5. Absolvierung des Bachelorstudiums „Lehramt Primarstufe“ oder „Lehramt Sekundarstufe“ mit Schwerpunkt im Bereich Heilpädagogik, Sonderpädagogik bzw. Inklusive Pädagogik.



## Hilfskräfte in allen Organisationstypen

Personen, die als Hilfskraft zur Mitarbeit in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bestellt werden, müssen eine facheinschlägige Grundausbildung im Ausmaß von 60 Stunden absolviert haben. Für Hilfskräfte gibt es keine Ausnahmeregelungen, die facheinschlägige Grundausbildung muss zwingend im Ausmaß von 60 Stunden absolviert werden, bevor die Tätigkeit in der Einrichtung angetreten werden kann.

Insbesondere folgende Ausbildungen gelten als facheinschlägige Grundausbildung in diesem Sinne:

- Lehrgang für HelferIn/für Helfer in öö. KBBE bei folgenden Instituten:
  - BFI
  - WIFI
  - Proges
  - Familienbundakademie
  - Institut Dr. Rampitsch
  - Institut „BEL - Bildungswerkstätte Eigenaktives Lernen“ (Kindergarten-/Horthelferin mit Montessori-Diplom)
  - Bildungsdirektion OÖ/Abt. Elementarpädagogik – Lehrgang zum Helfer für Zivildienstleistende in öö. KBBE
  
- Absolvent/innen folgender Schulen, die die Zusatzqualifikation „Helfer/In für öö. KBBE“ im Rahmen der Schulausbildung erworben werden:
  - Schulen für Sozialbetreuungsberufe mit dem Ausbildungsschwerpunkt Familienarbeit (Linz, Ebensee)
  - Landwirtschaftliche Fachschulen mit dem Schwerpunkt: Ernährung und Wirtschaft, Kleinkindbetreuung und Soziales, Gesundheit- und Soziale Berufe oder Betriebs- und Haushaltsmanagement
  - Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe (HLW) Freistadt
  - Fachschule für Sozialberufe, Bad Ischl
  
- Das fachliche Anstellungserfordernis für die Tätigkeit als Helfer/Helferin **in einer Krabbelstube oder einem Kindergarten** erfüllen gemäß den gesetzlichen Vorgaben Personen
  - die derzeit ein Kolleg an der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik besuchen und bereits mehr als die Hälfte der Ausbildungszeit absolviert haben, z.B. im Kolleg nach dem 3. Semester.
  - Absolvent/innen, die die Ausbildung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin/zum staatlich geprüften Kinderpfleger in Deutschland absolviert haben.



- Das fachliche Anstellungserfordernis für die Tätigkeit als Helfer/Helferin **in einem Hort** erfüllen gemäß den gesetzlichen Vorgaben Personen
  - die ein Lehramtsstudium im Ausland absolviert haben und über ein Sprachzertifikat im Ausmaß von mindestens B2 verfügen. Werden Sprachkenntnisse auf Niveau C1 nachgewiesen, kann unter Umständen ein formelles Anerkennungsverfahren für die Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in einem Hort erfolgen (Nähere Informationen zu Voraussetzungen und Verfahrensablauf siehe Merkblatt „Diplomanerkennungsverfahren“ unter <https://www.ooe-kindernet.at/Mediendateien/MB%20Verfahrensablauf%20bei%20Dipolomanerkennu.pdf> ).